Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

"Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies"

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2009

 $(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-27.pdf)\\$

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss, Studiengangskoordination, Fachstudienberatung	3
§ 31 Studiendauer	4
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 33 Erkenntnisfelder	5
§ 34 Ziele des Studiums	6
§ 35 Struktur des Studienganges	7
§ 36 ECTS-Leistungspunkte und Module	7
§ 37 Module	8
§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	10
§ 39 Bachelorarbeit	10
§ 40 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss, Studiengangskoordination, Fachstudienberatung

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des ZEMAS bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies".
- ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

- ¹Der Prüfungsaussschuss ernennt eine Studiengangskoordinatorin oder einen Studiengangskoordinator für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

 ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erstellt und pflegt das Modulhandbuch, koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, so dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, und überprüft das rechtzeitige Erbringen von Leistungsnachweisen.
- (4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Studienganskoordinatorin/der Studiengangskoordinators übernimmt die Fachstudienberatung.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Bachelorstudiengangs "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme eines Lektors bzw. einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens zu Beginn des vierten Semesters nachgewiesen werden. ²Der Studiengangskoordinator bzw. die Studiengangskoordinatorin überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht rechtzeitig, wird die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen endgültig versagt. ⁴Für den Erwerb und die Vertiefung der geforderten Sprachkenntnisse können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 33 Erkenntnisfelder

¹Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Erkenntnisfelder sind:

- a) "Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen" (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Romanistik, Slavistik),
- b) "Historische Quellen und theoretische Texte" (Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Philosophie, Theologie),
- c) "Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen" (Archäologie, Denkmalpflege, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

²Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien / Medieval Studies" können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

§ 34 Ziele des Studiums

- ¹Der Studiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
 - a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
 - b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
 - c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
 - b) den Besuch des Moduls "Mediävistisches Seminar"
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
 - d) die Abfassung einer Bachelorarbeit;
 - e) Selbststudium.
- (3) ¹Das Fachstudium wird ergänzt durch das Studium Generale, das auch genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.

§ 35 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" im Fach "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Module je eines Faches der drei Erkenntnisfelder, der Wahlpflichtmodule und des Moduls "Mediävistisches Seminar" gemäß Modulhandbuch sowie durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit und das Studium Generale.

§ 36 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (Workload) vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Prüfungsanteilen	1
Seminar oder Übung mit Prüfungsanteilen	1-2
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar 1 oder Übung 2 mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungs- nachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

¹ Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

² Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

³Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von sechs Punkten eingebracht werden. ⁵Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

- ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Fächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 31 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung oder im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs des betreffenden Faches entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.
- (4) Für unter § 31 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der Fachprüfungsordnung oder des Modulhandbuchs des entsprechenden Faches.
- (5) Im Studium Generale und in den Wahlpflichtmodulen kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen und für unter Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen durch die Fachprüfungsordnung oder das Modulhandbuch des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

§ 37 Module

(1) ¹Für ein erfolgreiches fachwissenschaftliches Studium der "Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies" im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:

- a) in jedem der drei aus den drei Erkenntnisfeldern gewählten Fächern je ein Basismodul (10 ECTS-Punkte) und zwei Aufbaumodule (je 15 ECTS-Punkte) gemäß Modulhandbuch;
- c) das Modul "Mediävistisches Seminar" (4 ECTS-Punkte);
- d) in dem Fach, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte), das in der Regel aus einem Seminar und einer weiteren frei gewählten Lehrveranstaltung besteht;
- e) drei frei wählbare Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte).
- ²Die im Rahmen der Wahlpflichtmodule zu erbringenden Leistungen werden nicht benotet. ³Im Rahmen der Module sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten, Exkursionen im Umfang von mindestens drei und maximal sechs ECTS-Punkten einzubringen.
- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars (Proseminar) Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen und im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.
- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Am Ende des zweiten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" sind die Leistungsnachweise eines Basismoduls als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen.
- ¹Der Versuch zum Erwerb des studienbegleitenden Leistungsnachweises der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 39 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der "Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies" über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bacherlorarbeit im Fach "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" wird unter folgenden Voraussetzung erteilt:
 - a) Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in Aufbaumodulen,
 - b) Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten in Wahlpflichtmodulen,
 - c) Nachweis von mindestens 2 ECTS-Punkten im Mediävistischen Seminar.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen eines der Aufbaumodule in der Regel spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberech-

tigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.

²Die Bachelorarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.

- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die nach Möglichkeit unterschiedlichen Fächern angehören sollen. ²Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ³Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- ¹Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens "ausreichend" (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" an der Otto-Friedrich-Universität
 Bamberg vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" an der Otto-FriedrichUniversität Bamberg vom 20. April 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang:

Punkteverteilung im Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies"

150 ECTS + Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte + Studium Generale 18 ECTS-Punkte = 180 ECTS

■ 3 Basismodule zu je 10 ECTS	30 ECTS
■ 6 Aufbaumodule zu je 15 ECTS	90 ECTS
 3 Wahlpflichtmodule zu je 7 ECTS 	21 ECTS
 Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) 	5 ECTS
 Modul "Mediävistisches Seminar" 	4 ECTS

150 ECTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.

Bamberg, 31. März 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.